

Ausgewählte Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Die Bilanzpositionen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates¹ und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA über die Rechnungslegung der Banken² zu melden.

Erfasst werden diejenigen Bilanzpositionen, die eine frühzeitige Schätzung der Geldmengen zulassen. Es handelt sich dabei um inländische, auf Schweizer Franken lautende Bilanzpositionen vor Gewinnverwendung.

ERHEBUNGSSTUFE

Die Erhebung «Ausgewählte Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik» (im Folgenden Geldmengenstatistik genannt) erfolgt auf der Erhebungsstufe «Bankstelle». Auf der Erhebungsstufe Bankstelle meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Zahlen der Auslandfilialen sind in den Meldungen auf Erhebungsstufe Bankstelle nicht enthalten.

AUSKUNFTSPFLICHT

Meldepflichtig sind Banken, deren Summe der M3-relevanten Bilanzpositionen 3,0 Milliarden Franken übersteigt. Relevant für die Bestimmung des Meldekreises sind folgende zwei Bilanzpositionen: «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» und «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften gegenüber Kunden», jeweils auf Schweizer Franken lautend und gegenüber dem Inland.

PERIODIZITÄT

Monatlich mit Stichtag Ende Monat

EINREICHEFRIST

Die Einreichfrist beträgt 10 Tage nach dem Stichtag.

¹ Bankenverordnung, 4. Kapitel, Art. 25–42 (BankV, SR 952.02).

² Rechnungslegungsverordnung-FINMA (RelV-FINMA, SR 952.024.1) sowie FINMA-Rundschreiben 2020/1, Rechnungslegung – Banken (FINMA-RS 20/1).

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

ZUORDNUNG INLAND/AUSLAND

Für die Banken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelten die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein als Inland. In der Spalte «davon: Schweiz» sind ausschliesslich die Bestände gegenüber der Schweiz, d. h. ohne Fürstentum Liechtenstein zu melden.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHOBENEN POSITIONEN

GLIEDERUNG NACH FÄLLIGKEIT

Die Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie die Verpflichtungen aus Kundeneinlagen werden nach ihrer Fälligkeit in folgende Kategorien unterteilt: «auf Sicht», «kündbar» und «mit Restlaufzeit». Die Fälligkeitsstruktur orientiert sich an FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 188 – 193.

Nachfolgend finden sich Beispiele für die verschiedenen Kategorien.

auf Sicht

In der Kategorie «auf Sicht» sind alle zum Erhebungszeitpunkt fälligen Verpflichtungen zu melden.

Beispiele:

- Fällige Verbindlichkeiten
- Verpflichtungen in Kontokorrentform
- Privatkonten/Transaktionskonten ohne Rückzugsbeschränkung

kündbar

Verpflichtungen, die grundsätzlich einer Rückzugsbeschränkung (Kündigungsfrist) unterliegen, sind vollständig unter «kündbar» zu melden. «Kündbar» bedeutet, dass erst nach erfolgter Kündigung eine bestimmte Fälligkeit eintritt. Kundeneinlagen, die nur teilweise einer Rückzugsbeschränkung unterliegen, sind vollständig in dieser Kategorie zu melden.

Beispiele:

- Spareinlagen
- Privatkonten/Transaktionskonten mit Rückzugsbeschränkung
- Callgelder

mit Restlaufzeit

Sämtliche Verpflichtungen, für welche eine Laufzeit vereinbart worden ist, werden unter der entsprechenden Restlaufzeit ausgewiesen.

Beispiele:

- Festgelder, Terminkonten, Overnight-Gelder
- Geldmarktpapiere

VERPFLICHTUNGEN AUS WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Bei den Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden in Abweichung zur Ausführlichen Monatsbilanz nicht sämtliche Positionen, sondern ausschliesslich die Verpflichtungen gegenüber Kunden erhoben.

UNTERGLIEDERUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS KUNDENEINLAGEN

Anders als in der Ausführlichen Monatsbilanz werden in der Geldmengenstatistik nur die «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» erhoben. Die unter den «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» enthaltenen Geldmarktpapiere sind der Position «mit Restlaufzeit» zuzuordnen. Für eine bessere Interpretation der Daten werden die Geldmarktpapiere zusätzlich als separate davon-Position der «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» erhoben.

GLIEDERUNG NACH ÜBERTRAGBARKEIT BEI DEN KUNDENEINLAGEN

Bei den Kundeneinlagen wird die Fälligkeitskategorie «kündbar» weiter unterteilt nach «übertragbar» und «nicht übertragbar».

Unter «übertragbar» sind Kundeneinlagen zu melden, welche sich für den Zahlungsverkehr eignen. Sie lassen sich durch folgende Eigenschaften beschreiben: (1) Die Einlagen sind unmittelbar auf Verlangen übertragbar, ohne wesentliche Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe, und (2) die Einlagen können für Zahlungszwecke (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Kredit- und Debitkartenzahlungen, Schecks, Bargeldbezüge usw.) genutzt werden.

Beispiele:

- Transaktionskonten
- Privatkonten

Als «nicht übertragbar» gelten Kundeneinlagen, die sich nicht für den Zahlungsverkehr eignen. Kundenkonten, welche nur Überweisungen auf ein Referenzkonto bzw. nur zweckgebundene Zahlungen zulassen (z. B. Wertschriftenkonten, ausschliesslich für Wertschriftentransaktionen) gelten ebenfalls als «nicht übertragbar».

Beispiele:

- Spareinlagen
- Callgelder
- Wertschriftenkonto

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

dataexchange@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Französisch

Herausgegeben

Im Dezember 2020

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.